

**Weitere erlaubnispflichtige Gewerbe sind beispielsweise:**

- Pfandleihgewerbe [§ 34 GewO](#)
- Schaustellung von Personen [§ 33a GewO](#)
- Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten [§ 33d GewO](#)
- Versicherungsberater [§ 34d](#) und Vermittler [§ 34e GewO](#) (Erlaubniserteilung durch Industrie- und Handelskammer)

Auch Messen, Ausstellungen und Märkte können dem Gewerberecht unterliegen.